OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450503/4/HW

Datum:
Linz, 19. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von T. A. P., L., vertreten durch die Dr. H. H.l Rechtsanwalts GmbH, N., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 3.12.2018, GZ: 850+8501/272/18-Gra, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von € 4.633,70 (inkl. USt.) festgesetzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde, in welcher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

I.3. Nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und Einbringung eines Vorlageantrages wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 14.1.2013 wurde dem Bf die Baubewilligung für die Errichtung einer Reitanlage auf der Liegenschaft Grundstück X/1, X/2, EZ X, KG S., erteilt (Bescheid vom 14.1.2013). Mit dem angefochtenen Bescheid ergeht „[a]ufgrund der erteilten Bauwilligung vom 14.01.2013“ wörtlich unter anderem folgender Spruch (angefochtener Bescheid): „Gemäß § 1 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Laakirchen vom 15. September 2005 idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und den Bestimmungen des Interessenten-beiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 idgF, wird für den Anschluss der oa. Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Laakirchen eine Wasseranschlussgebühr eingehoben, die gemäß § 2 und §§ 4 bis 5 der Wassergebührenordnung [...] berechnet wird“.
Weiters wird im Bescheid ausgeführt, dass aufgrund der „oben angeführten Normen und Berechnung [...] die Wasseranschlussgebühr“ mit € 4.633,70 „festgesetzt“ wird. Der Bescheid ist übertitelt mit „GZ: 850+8501/272/18-Gra. Wasseranschlussgebühr für ua. Liegenschaft“ (angefochtener Bescheid).
Die verfahrensgegenständliche Liegenschaft wurde spätestens 1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen (ON 3), im Jahre 1993 wurde für einen Hausstockumbau eine ergänzende Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben, wobei im Spruch dieses Bescheides vom 30.12.1993 ausdrücklich ausgeführt wird, dass eine „ergänzende Wasseranschlußgebühr eingehoben“ wird (ON 3; Bescheid vom 30.12.1993).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und der Eingabe der belangten Behörde,

ON 3, samt Beilagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides der Abgabenbehörde erster Instanz gebildet hat (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 E 9). Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder das Rechtsmittel als unbegründet abzuweisen. Die Grenze dieser Abänderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts liegt dort, wo das Verwaltungsgericht überhaupt den Gegenstand des erstinstanzlichen Bescheides auswechselt (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 E 10). Die Abänderungsbefugnis ist daher durch die Sache, also jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, beschränkt (Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 E 11).

III.2. Nach dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides setzt die belangte Behörde gegenüber dem Bf für „den Anschluss der oa. Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Laakirchen eine Wasseranschlussgebühr“ fest. Es ist weder im Spruch noch in der Begründung von einer „ergänzenden“ Anschlussgebühr bzw. von einem bloßen Ergänzungsbeitrag die Rede, sodass nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts auch nicht davon auszugehen ist, dass eine Ergänzungsgebühr wegen nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Liegenschaft festgesetzt wird (vgl. dazu auch VwGH 25.5.2005, 2003/17/0017). Auch die im angefochtenen Bescheid genannten Rechtsgrundlagen ändern daran nichts: § 1 Wassergebührenordnung stellt auf den Anschluss von Grundstücken ab, § 2 regelt im Grundsätzlichen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Wasserleitungsanschlussgebühren (und enthält nur in seinem Abs. 4 Besonderes für ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren), die §§ 4 und 5 beziehen sich wiederum auf beide Arten von Gebühren. Dass die Bemessungsgrundlage dem im Gemeindeamt aufliegenden Bauplan entnommen bzw. durch Vermessung an Ort und Stelle ermittelt wurde, ist ebenfalls kein eindeutiges Indiz für die Festsetzung einer ergänzenden Wasserleitungsgebühr, zumal auch die Bemessungsgrundlage der Wasserleitungsanschlussgebühr dergestalt ermittelt wird. Hätte die belangte Behörde eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr vorschreiben wollen, so hätte dies im angefochtenen Bescheid auch (explizit) zum Ausdruck kommen müssen.

Sache des gegenständlichen Verfahrens für das Landesverwaltungsgericht ist daher die Festsetzung einer Anschlussgebühr und nicht die Festsetzung einer

ergänzenden Anschlussgebühr. Die erstmalige Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages im Rechtsmittelverfahren anstelle des von der ersten Instanz vorgeschriebenen Anschlussbeitrages wäre im Übrigen jedenfalls unzulässig (vgl. etwa VwGH 25.5.2005, 2003/17/0017).

III.3. Zur Frage, ob gegenständlich eine Wasser(leitungs)anschlussgebühr zu Recht vorgeschrieben wurde, ist Folgendes auszuführen:

Der Anschluss der gegenständlichen Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlage erfolgte spätestens 1964. Wie sich unter anderem aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Bescheid vom 30.12.1993 ergibt, bestand zumindest ab diesem Zeitpunkt eine Wassergebührenordnung der Gemeinde Laakirchen und eine Verpflichtung zur Zahlung von Anschlussgebühren. Da spätestens ab diesem Zeitpunkt der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der Wasser(leitungs)anschlussgebühr verwirklicht wurde, ist mittlerweile jedenfalls Verjährung hinsichtlich der Festsetzung der Anschlussgebühr für die gegenständliche Liegenschaft eingetreten.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (siehe vor allem 25.5.2005, 2003/17/0017). Der Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides war anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin

oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger